

Entschädigung für Überstunden der Lehrkräfte an den Kantonsschulen Solothurn und Olten

KRB vom 5. Februar 1964

Der Kantonsrat von Solothurn
in Ausführung des § 43 des Gesetzes über das Staatspersonal vom
23. November 1941

beschliesst:

§ 1. ¹ Die Entschädigung für Unterrichtsstunden, die das Pensum von 25 Pflichtstunden übersteigen, beträgt 1/25 der Minimalbesoldung eines Professors beziehungsweise Kantonsschullehrers oder einer Kantonsschullehrerin zuzüglich der für das Staatspersonal vom Kantonsrat jeweils festgesetzten Teuerungszulage.

² Diese Regelung gilt analog für Hilfslehrkräfte, welche Unterricht über 25 Jahresstunden hinaus erteilen müssen.

§ 2. Die Besoldung der Hilfslehrkräfte mit Voll- oder Teilpensum, die an einer andern Schule hauptamtlich gewählt oder im Hauptberuf anderweitig tätig sind, darf pro Jahresstunde die Überstunden-Entschädigung der Professoren beziehungsweise Kantonsschullehrer oder -lehrerinnen nicht übersteigen.

§ 3. Den Lehrkräften der Kantonsschulen Solothurn und Olten dürfen grundsätzlich höchstens 2 Überstunden übertragen werden. Unterrichtsstunden an andern Schulen ausserhalb der Kantonsschule gelten ebenfalls als Überstunden.

§ 4. ¹ Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den Beginn des Schuljahres 1963/1964 in Kraft.

² Der Kantonsratsbeschluss über die Neuordnung der Überstunden- und Hilfslehrerhonorare des kantonalen Lehrpersonals vom 6. April/30. Mai 1956 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.